

Informationspapier
zur
Presseveranstaltung am 17. Juli 2013
im Hotel Zur alten Quelle, Hagener Str. 40, 57489 Drolshagen

Thema:

**Pilotprojekte „eigenständige, private
Holzvermarktung und Waldbewirtschaftung /
Beförderung“ erfolgreich abgeschlossen!
Vorstände der Forstbetriebsgemeinschaften
berichten aus den vergangenen Jahren**



© FV- Olpe, „Beratung vor Ort“

Was beinhalten die Pilotprojekte?

Pilotprojekt I: Eigenständige Holzvermarktung durch die Zusammenschlüsse oder Einführung der direkten Förderung im Bereich der Holzvermarktung

Am 1. April 2009 startete das Pilotprojekt der privaten Holzvermarktung. Dieses Projekt ist auch die Reaktion auf die Kartellbeschwerde, die sich gegen die stark subventionierten Entgelte des Landesbetriebes Wald und Holz richtet.

Dabei soll die indirekte Förderung zu Gunsten einer direkten Förderung zurücktreten. So wird mehr Wettbewerb im Bereich der forstlichen Dienstleistungen erreicht.

Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Olpe hat die Voraussetzungen für die Umstellung auf die direkte Förderung der Holzvermarktung geschaffen, indem sie die waldbesitzereigene Vermarktungsgesellschaft WaldHolz Sauerland GmbH gemeinsam mit zwei weiteren Vereinigungen im Sauerland und dem Westfälisch- Lippischen Landwirtschaftsverband gegründet hat.

Innerhalb des Projektes kommt der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) eine zentrale Rolle zu. Sie vermittelt für ihre Mitglieder, im Zusammenspiel mit dem Revierförster, den Holzabsatz. Dafür wird sie vom Land NRW mit 1,50 €/ Festmeter unterstützt.

Auf dem Gebiet der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Olpe w. V. haben sich 17 FBGen für eine Teilnahme am Pilotprojekt ausgesprochen. Diese FBGen stellen ca. 15200 ha Wald in das Projekt ein.

Für den einzelnen Waldbesitzer ändert sich gegenüber der vergangenen Vermarktung wenig. Dem zuständigen Forstbetriebsbeamten obliegen weiterhin alle forstlichen Arbeiten im Rahmen der Verträge über "Ständige tätige Mithilfe".

Die Zusammenarbeit der Forstverwaltung mit der FBG und mit der waldbesitzereigenen Vermarktungsgesellschaft ist einvernehmlich geregelt worden.

Zusammenfassung: Die Waldbesitzer vermarkten ihr Holz in Zusammenarbeit mit ihren Forstbetriebsgemeinschaften und mit den Forstwirtschaftlichen Vereinigungen. Die Vermarktung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ist ruhend gestellt worden! Diese Form der Vermarktung ist erstmalig förderfähig.

Pilotprojekt II: Eigenständige Beförderung / Waldbewirtschaftung; Einführung der direkten Förderung im Bereich der Beförderung

In einem weiteren Projekt führt das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW eine weitere Umstellung von indirekter auf direkte Förderung durch. Gegenstand ist hier die forstliche Betreuung privater Waldbesitzer innerhalb der FBGen. Das Modellprojekt startete bereits am 1.11.2009 und dauerte bis zum 31.12.2012.

Die Beratung der privaten Waldbesitzer im Rahmen von Rat und Anleitung obliegt, als gesetzlicher Auftrag, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW (i. W. LB WuH). Um darüber hinaus eine forstliche Beratung und Betreuung der Waldbesitzer sicherzustellen, wurde bereits in den 1960er und 70er Jahren Forstbetriebsgemeinschaften gegründet.



Hier handelt es sich um forstliche Zusammenschlüsse (in der Mehrzahl FBGen) meist privater Waldbesitzer. Diese Zusammenschlüsse sind fast ausnahmslos mit der damaligen Landesforstverwaltung (jetzt Landesbetrieb Wald und Holz NRW, i. W. LB WuH) Verträge über „Ständige tätige Mithilfe“ eingegangen. Der LB WuH stellt der FBG forstliches Personal zur Verfügung. Abgerechnet wird das Personal nach der gültigen Entgeltordnung.

Die Kosten für die Zusammenschlüsse sind relativ gering, da nicht die entstandenen Vollkosten in Rechnung gestellt werden, sondern nur ein Bruchteil von diesen. Man spricht hier von einer indirekten Förderung.

Geht eine FBG Verträge mit anderen forstlichen Dienstleistern ein, so muss sie deren Kosten in voller Höhe tragen und kommt so nicht in den Genuss einer staatlichen Förderung.

Es bleibt festzuhalten, dass der Förster auf der Fläche nur aufgrund der Verträge, welche die FBGen eingegangen sind, arbeitet.

Eine Förderung wurde bisher nur dann möglich, wenn ein Dienstleistungsvertrag mit der Forstverwaltung eingegangen wurde!

Dienstleistungen anderer Anbieter waren nicht förderfähig! Dieses führte dazu, dass ein Markt mit forstlichen Dienstleistungen (Beförderung) nur in sehr geringem Umfang entstehen konnte.

Mit dem Pilotprojekt II ändert sich dieses grundlegend. Der jeweilige Zusammenschluss kann Dienstleistungsverträge auch mit anderen Anbietern eingehen und dennoch eine Förderung durch das Land NRW erhalten. Die Kosten des Försters trägt die FBG zunächst in voller Höhe. Auf Antrag kann sie sich aber 80 % der Kosten vom Land erstatten lassen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bei mindestens 50 v. H. der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt. Dieses ist für alle FBGen innerhalb des Pilotprojektes der Fall.

Die Teilnehmer haben, über mehrere Ausschreibungsverfahren, forstliches Fachpersonal mittels Dienstleistungsverträge gebunden.

Diesen „FBG- Förstern“ obliegt die Beratung und Betreuung der angeschlossenen Waldbesitzer; ähnlich den vormaligen Forstbetriebsbeamten.

Die FBG- Vorstände setzen hier Betreuungsschwerpunkte und legen damit die Art und den Umfang der Arbeiten fest.

Die dabei entstehenden Kosten werden i. d. R. über Grundbeiträge und über Zusatzbeiträge auf die Mitglieder umgelegt.

Zusammenfassung: Die Forstbetriebsgemeinschaften haben auch hier die Verträge mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ruhend gestellt. Anstelle des vom Land gestellten Forstbetriebsbeamten setzen die FBGen nun auf private Dienstleistungsunternehmen. Neu ist, dass auch diese Leistungen förderfähig sind!

Hintergrund:

Zur Überwindung der durch die kleinparzellierte Waldbesitzverteilung im Land NRW vorhandenen wirtschaftlichen Nachteile, haben sich seit den siebziger Jahren große Teile des



Privatwaldes zu regional abgegrenzten Forstbetriebsgemeinschaften (FBG; i. d. R. Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, w. V.) zusammengeschlossen. Die Landesforstverwaltung hat mit ihren staatlichen Förstern für die FBG per Dienstleistungsvertrag die forstliche Betreuung (i. W. Beförderung) übernommen.

Die dabei anfallenden Kosten werden nur zu einem geringen Teil den Waldbesitzern in Rechnung gestellt. Der überwiegende Teil wird aus Steuergeldern finanziert (indirekte Förderung).

Die finanzielle Förderung der fachgerechten Bewirtschaftung des Kleinprivatwaldes durch ausgebildete Forstleute ist nach wie vor notwendig und steht außerhalb jeder Diskussion.

Auf Entscheidungen, welche Person die Forstverwaltung dabei einsetzt, wie diese arbeitet, in welcher Intensität und Qualität die Beförderung durchgeführt wird, hat die auftraggebende FBG keinen Einfluss.

Die indirekte Förderung der Beförderung und die dadurch stark reduzierten Entgelte haben jedoch dazu geführt, dass freiberuflich tätigen Forstingenieurbüros oder privaten Forstverwaltungen, der Markt für diese Dienstleistung völlig verschlossen bleibt. Durch die Form der indirekten Förderung ist somit eine Beförderung nur dann förderfähig, wenn diese durch die Forstverwaltung erbracht wird. Gleiche Leistungen anderer Anbieter sind von der Förderung ausgeschlossen. Die staatliche Forstverwaltung hat somit das alleinige Monopol, und das nicht nur in NRW, sondern in fast allen Bundesländern.

Aus diesem Grund hat der Bundesverband der Freiberuflichen Forstsachverständigen (BvFF) im Jahr 2003 eine Wettbewerbsbeschwerde beim Bundeskartellamt (BK) eingereicht. Das BK hat das Vorgehen der Landesforstverwaltungen eindeutig als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht gewertet (s. Anlagen, Thesen des BK). Gefordert wird, **die bisherige indirekte Form der Förderung in eine direkte Förderung umzuwandeln**. Das bedeutet, dass die FBGen ihren Dienstleister weitestgehend frei wählen können, und einen Teil der entstehenden Kosten als direkt gezahlte Förderungen vom Land erstattet bekommen.

Wie bei jeder direkten Förderung, ist auch hier eine Vielzahl von Bestimmungen einzuhalten. Angefangen von entsprechenden öffentlichen Ausschreibungen, Vergabe- und Zuschlagsverfahren bis hin zur Dokumentation der Tätigkeiten, müssen die FBGen einiges an Mehrarbeiten leisten. Die Form der indirekten Förderung kennt diese Restriktionen in keiner Weise.

Eine Vereinbarung zwischen dem Bundeskartellamt und dem Land NRW, mit der sich auch der BvFF einverstanden erklärt hatte, zielte darauf, die direkte Förderung zunächst in Pilotprojekten auszuprobieren. Im Pilotprojekt 1 sollte die eigenständige Holzvermarktung (PP1) und im Pilotprojekt 2 die eigenständige Beförderung (PP2) getestet werden. Nach ca. drei Jahren sollte durch ein unabhängiges Institut Wirksamkeit und Erfolg der Pilotprojekte „evaluiert“ werden. Den Auftrag dazu bekam die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen, mit Herrn Prof. Schraml (s. Anlage, Evaluation der Pilotprojekte ...).

Im Jahr 2009 wurde, zunächst nur im Sauerland, Forstbetriebsgemeinschaften die Möglichkeit geboten an den Pilotprojekten teilzunehmen. 29 FBGen beteiligen sich an dem PP1 Holzvermarktung. Davon befinden sich 17 in der FV Olpe.

Trotz großer bürokratischer / fördertechnischer Hürden und trotz hoher Belastungen der FBG-Vorstände bei der Ausschreibung, Auswahl, Auftragsvergabe und Abwicklung der Fördermittel, haben sich sieben FBGen (sechs aus dem Kreis Olpe und eine aus dem Hochsauerlandkreis) im Frühjahr 2010 bereit erklärt, zusätzlich die eigenständige Beförderung (Pilotprojekt 2, Beförderung bei direkter Förderung) auszuprobieren und mit privaten Dienstleistern einen Beförsterungsvertrag abzuschließen (Informationen zu den PP 2 FBGen und deren Dienstleister in der Anlage). Die tatsächlich anfallenden Kosten, die auf



Stundenhonorarbasis abgerechnet werden, werden dabei zu 80 % durch Fördergelder ausgeglichen.

Die für ca. 3 Jahre angelegten Pilotprojekte, die ihren Abschluss am 31.12.2012 hatten, werden von allen sieben FBGen übereinstimmend äußerst positiv beurteilt. Hervorzuheben sind:

- Engagement und Eigeninitiative der betreuenden Förster
- deren Selbstverständnis als Dienstleister für den Wald/Waldbesitzer
- gesteigertes Holzaufkommen
- Neu- bzw. Wiedereintritt zahlreicher Waldbesitzer
- gute und reibungslose Zusammenarbeit mit den privaten Holzvermarktern aus dem Pilotprojekt 1
- Steigerung der Wirtschaftsergebnisse durch Mobilisierung ruhender Holzvorräte
- Das Beförsterungsangebot orientiert sich an den von den Waldbesitzern gewünschten Leistungen und Aufgaben
- Die Kosten, die durch die Beratung der Waldbesitzer entstehen, können einfacher, gerechter und transparenter weitergegeben werden. Kostentransparenz schafft Vertrauen und Anerkennung in den FBGen

Der große Erfolg wird bescheinigt durch das Institut für Forst- und Umweltpolitik der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (siehe Evaluation in der Anlage).

Resultierend aus den gemachten Erfahrungen und Ergebnissen fordern die Vorstände der sieben im PP 2 beteiligten FBGen folgendes:

- Um die Dienstleistungsverträge mit den „Pilotprojektförstern“ für die nächsten Jahre unterzeichnen zu können, muss umgehend eine direkte Förderung im Land NRW etabliert werden. Die Forstliche Beratung ist Vertrauenssache; ähnlich wie die steuerliche Beratung durch einen Steuerberater! Wichtig ist den Forstbetriebsgemeinschaften eine möglichst langfristige Zusammenarbeit mit einem Dienstleister **ihrer Wahl**, dem die Waldbesitzer ihr Vertrauen schenken und der die Örtlichkeit und die Mentalität der Waldbesitzer kennt. Um dieses fördertechnisch zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die bisherige Anteilsfinanzierung in eine Festbetragsfinanzierung umgewandelt wird, wie es die Freiburger Evaluation vorschlägt. Dadurch ist die FBG in der Lage, unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Fördergelder, mit einem Dienstleister mehrjährige Verträge einzugehen und diese Leistungen nicht in kurzen Zeitintervallen neu ausschreiben zu müssen.
- Das Landesforstgesetz sichert den Waldbesitzern eine forstliche Grundberatung kostenfrei zu (sog. Rat und Anleitung, § 11 LFoG NRW). Für die Waldbesitzer war dieses im PP2 aber kostenpflichtig. Dennoch wurde dieser Teil der Betreuung im großen Umfang nachgefragt. Erfahrungsgemäß führen diese ersten Gespräche mit den Waldbesitzern zu weiteren Dienstleistungsaufträgen, d. h. die Leistung „Rat und Anleitung“ ist ein Türöffner für weiterführende Aufträge und ist somit innerhalb der direkten Förderung nicht verhandelbar. Rat und Anleitung muss somit bei beiden Fördermodellen gleichgestellt sein.
- Der Landesbetrieb Wald und Holz (LB WuH) führt für FBGen mit denen Verträge über „Ständige tätige Mithilfe“ bestehen („Beförsterungsvertrag“) die Forsteinrichtungsarbeiten kostenlos aus. Dieses führt dazu, dass FBGen die sich



aufgrund einer möglichen direkten Förderung nicht mehr vom LB WuH betreuen lassen, die notwendigen Einrichtungsarbeiten kostenpflichtig werden. Hier versteckt sich eine indirekte Förderung. Auch hier muss für eine Gleichstellung innerhalb beider Fördermodelle gesorgt werden.

- Die direkte Förderung der Holzvermarktung und der Waldbewirtschaftung sind „de minimis- Beihilfen“. Die Förderhöhe ist hier auf max. 200.000 € innerhalb von drei Jahren begrenzt. Für große Zusammenschlüsse stellt dieses eine weitere Barriere dar. Daher ist diese, dem Verwendungszweck entgegen gerichtete Begrenzung aufzuheben. Sie macht einen gut strukturierten Zusammenschlussaufbau unmöglich!
- Der LB WuH wird als Forstliches Beratungsunternehmen und als Holzvermittler erwerbswirtschaftlich tätig. Da der Landesbetrieb aber gleichzeitig Aufsichtsbehörde ist, wird hier deutlich wie hoheitliches Handeln einerseits mit erwerbswirtschaftlichen Interessen andererseits vermischt wird. Eine solche Vermischung von z. B. Vermarktungsinteressen des LB WuH mit den öffentlich rechtlichen Aufgaben zum Wohle der fiskalischen Tätigkeit scheint mehr als zweifelhaft. Hier müssen klare Trennungen vorgenommen werden!

Alle sieben beteiligten Forstbetriebsgemeinschaften können, aus den bisher gemachten Erfahrungen die eigenständige Beförderung und den eigenständigen Holzverkauf anderen FBGen im Land nur empfehlen! Während der Pilotphase wurde deutlich, dass die direkte Förderung unmittelbar eine Förderung des privaten Waldbesitzers zur Folge hat! Die indirekte Förderung fördert vielmehr die Institution Landesbetrieb Wald und Holz und macht ihn auf dem forstlichen Dienstleistungssektor marktbestimmend!

Bedingung ist allerdings ein selbstbewusster und engagierter Vorstand und ein belastbarer Geschäftsführer. Es sind mehr Entscheidungen zu treffen, da der Vorstand stärker in das tägliche Geschäft eingebunden wird. Ein erhöhter Aufwand entsteht auch für das Abrechnen des Eigenanteils mit dem Waldbesitzer und die Anforderung der Fördermittel. An dieser Stelle können die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen, als Dachorganisation aus dem Zusammenschluss mehrerer FBGen, zentrale Dienste übernehmen und damit die einzelnen Vorstände entlasten.

Die zukünftige Auszahlungsstelle für die Fördermittel, sollte die Abrechnung und den Leistungsnachweis möglichst unbürokratisch handhaben können.

Ein entstehender Wettbewerb auf dem Gebiet der Holzvermarktung und der Waldbewirtschaftung wird die Qualität dieser Leistungen bei allen Anbietern steigern. Das ist ein Vorteil für die FBGen und natürlich auch für alle Waldbesitzer im Land.

Historie:

Der Bundesverband der Freiberuflichen Forstsachverständigen (BvFF) hat bereits im Jahr 2003 eine Wettbewerbsbeschwerde beim Bundeskartellamt (BK) eingereicht.

Das BK hat das Vorgehen der Landesforstverwaltungen eindeutig als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht gewertet (s. Anlage, Thesen des BK).

Gefordert wird, **die bisherige indirekte Form der Förderung in eine direkte Förderung umzuwandeln.**



Im März 2005 vereinbarte die Landesforstverwaltung NRW mit dem Waldbauernverband NRW (WBV) ein gemeinsames Positionspapier. Als Kernaussage wurde hier die Gründung von Forstwirtschaftlichen Vereinigungen oberhalb bestehender forstlicher Zusammenschlüsse (z.B. Forstbetriebsgemeinschaften) von beiden Seiten als zukunftsfähiges Instrument zur Sicherung des Holzabsatzes und der Holzvermarktung angesehen (unterzeichnet von damaligen Ministerin Bärbel Höhn und dem Vorsitzenden des WBV Dietrich Graf von Nesselrode).

So wurde z. B. am 24. Februar 2005 die Forstwirtschaftliche Vereinigung Olpe (Sauerland) w. V. von 24 Forstbetriebsgemeinschaften gegründet. Sie hat aktuell eine Fläche von rund 20000 ha. In der Vereinigung sind ca. 2900 private und kommunale Waldbesitzer zusammengeschlossen.

Im August 2006 wurde erneut eine gemeinsame Position zur Gründung von Vereinigungen oberhalb bestehender forstlicher Zusammenschlüsse vereinbart. Auch hier wurde die Holzmobilisierung und Holzvermarktung durch übergeordnete Zusammenschlüsse als zukunftsfähiges Modell angesehen. Gemeinsam war man sich einig, dass durch geförderte Pilotprojekte diese Prozesse beschleunigt und umgesetzt werden müssen. Ausgearbeitet und unterzeichnet wurde dieses Positionspapier vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vom Waldbauernverband NRW, vom Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften in NRW, von der Industriegewerkschaft Bauen- Agrar- Umwelt – Branche Forst und Naturschutz und vom Bund Deutscher Forstleute – Landesverband NRW.

Im Juni 2008 kam es zu einer Entwicklung eines Strategiepapiers zur Weiterentwicklung der Betreuung des Nichtstaatswaldes in NRW. Entwickelt wurde diese Strategie vom Waldbauernverband, vom Waldbesitzerverband der Gemeinden und Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften in NRW und vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Forstverwaltung NRW).

Der Waldbesitz wird hier aufgefordert, bestehende Strukturschwächen zu überwinden und seine Eigenverantwortung zu stärken. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird sein Angebot an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Er wird sich konsequent nachfrageorientiert ausrichten und sich dem Wettbewerb stellen.

Ziel ist es die nachhaltige multifunktionale Forstwirtschaft durch fachkundige Beratung dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Im Jahr 2009 startete das erste Projekt innerhalb der Gebietskulisse der drei Forstwirtschaftlichen Vereinigungen im Sauerland, das Projekt der eigenständigen Holzvermarktung durch die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen führt seit dem 1.11.2009 das Pilotprojekt 2 zur Umstellung der bisher indirekten Förderung der forstlichen Betreuung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf Formen der direkten Förderung durch. Dieses Pilotprojekt ist für die Dauer von drei Jahren ab Beginn der direkten Förderung der teilnehmenden FBG terminiert.

Das Modellprojekt soll zur langfristigen Stärkung des Kleinprivatwaldes durch Verbesserung der Eigenständigkeit einerseits und zu einer Verringerung der Abhängigkeiten von politischen Rahmenbedingungen andererseits beitragen. Es ist Teil eines Maßnahmenpaketes aufgrund des Kartellbeschlusses B2-90/01-2 vom 2. Februar 2009.

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -III- 3 - 40-00-00.34 vom 26.11.2009 regelt in den "Richtlinien über die



Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen" die direkte Förderung der Betreuungsdienstleistungen.

Anlagen:

- Gemeinsame Position der Landesforstverwaltung NRW und des Waldbauernverbandes NRW vom 18.3.2005
- Gemeinsame Position der Landesforstverwaltung NRW mit Waldbauernverband NRW, Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW, Industriegewerkschaft Bauen- Agrar- Umwelt, Bund Deutscher Forstleute - Landesverband NRW vom 4.8.2006
- Strategien zur Weiterentwicklung der Betreuung des Nichtstaatswaldes in NRW ausgearbeitet durch den Waldbauernverband NRW, Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW, Waldbesitzerverband und des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 26.06.2008
- Forstwirtschaft im Visier des Bundeskartellamtes – Für mehr Wettbewerb auf den Märkten für Rohholz und Forstliche Dienstleistungen von Frank D. Reh, 8. Juli 2005
- Beschluss des Bundeskartellamtes, 2. Beschlussabteilung, B 2 – 90/01-2 vom 2. Februar 2009
- Gedanken, Thesen und Forderungen zur direkten Förderung der Waldbewirtschaftung von Forstbetriebgemeinschaften durch private Anbieter (teilnehmende Dienstleister im Pilotprojekt 2)
- - Pilotprojekte brauchen einen Piloten - Evaluation der Pilotprojekte zur direkten Förderung der Holzvermarktung und der Waldbewirtschaftung in Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen Nordrhein-Westfalens von Selter, Hörnig und Schraml von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Teilnehmer:

- Vorstände / Geschäftsführer der sieben Pilotprojektteilnehmer im Pilotprojekt 2 innerhalb der FV- Olpe und der FV- Sauerland (Bereich Hochsauerlandkreis)
- Alle teilnehmenden Dienstleister / Förster im Pilotprojekt 2
- Vorstand / Geschäftsführer der Teilnehmer PP1
- Vertreter WaldHolz Sauerland GmbH
- Vorsitzender der FV- Olpe, Ferdinand Funke



Notizen: